

Amtsblatt der Stadt Brühl



19. Jahrgang

Ausgabetag: 13.02.2003

Nummer: 3

Seite

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“

14-16

~~Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 07.03 „Obermühle“~~

17-18

~~Voröffentlichungshinweis auf die 8. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung~~

19

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 15,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2002 gemäß § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) mit Wirkung vom 01.01.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“ als Satzung beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994, zuletzt geändert durch die 1. vereinfachte Änderung vom 19.06.1997.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“ ändert die Festsetzung unter Nr. 3.0, welche erlaubt Gartenhäuschen in vorgeschriebener Art auf den Grundstücken zu errichten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.06 „Auf der Pehle, westlicher Teil“ kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung

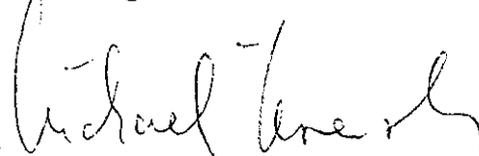
unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 04.02.2003

Der Bürgermeister

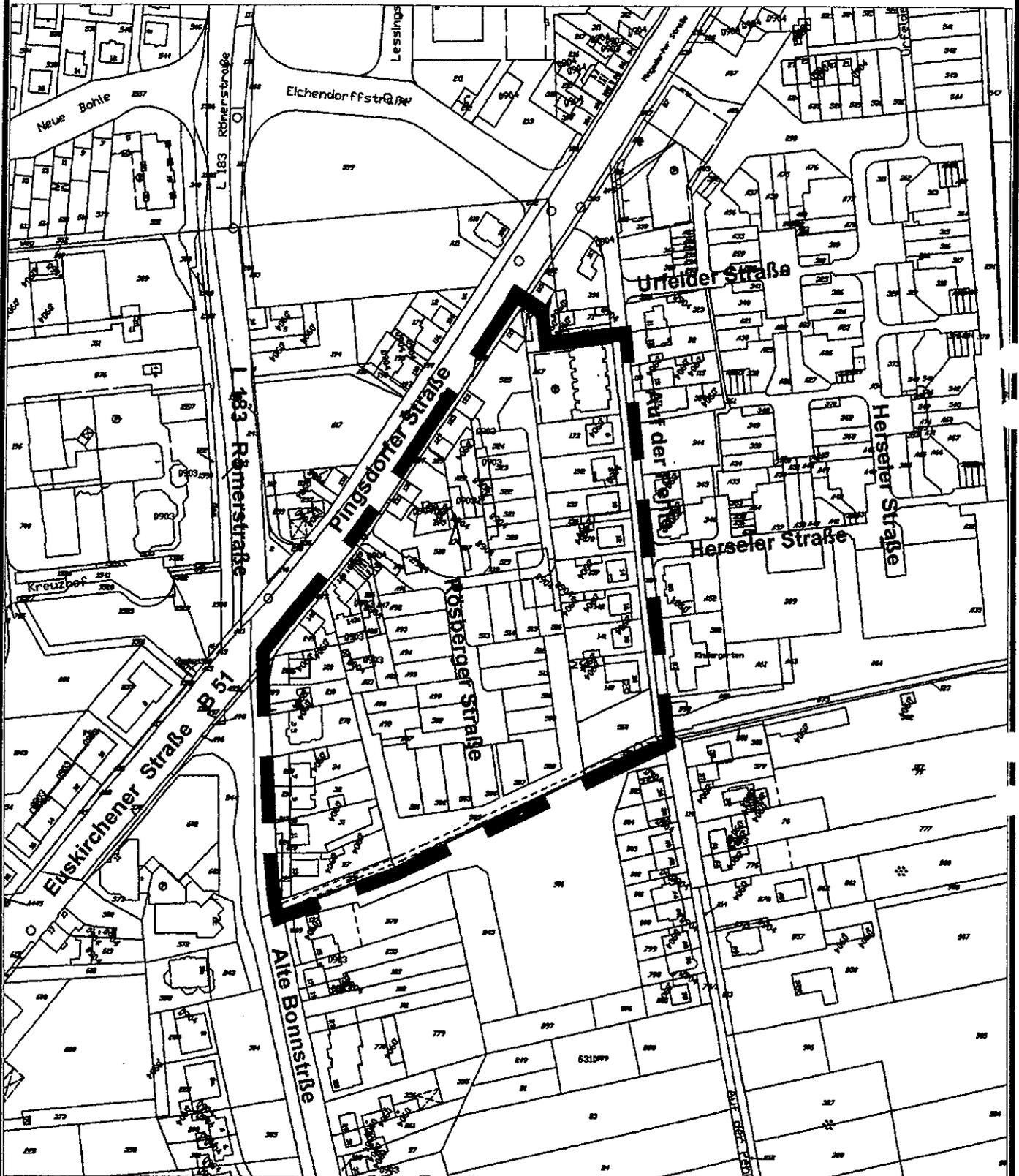


(Michael Kreuzberg)



Bebauungsplan 02.06

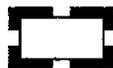
" Auf der Pehle (westl. Teil) "



Übersichtsplan



M. 1 : 2.5000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der ALK